

nur noch Bedeutung für die Ausübung der staatsbürgerlichen oder politischen Rechte⁴ und kraft einer ausdrücklichen Festsetzung der Reichsverfassung für die Aufnahme in den lokalen Gemeindeverband und die Armenversorgung behalten. Der letztere Punkt ist jedoch dadurch erledigt, daß das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz die auf die Armenversorgung bezüglichen Grundsätze für das ganze Reichsgebiet⁵ einheitlich geregelt hat. Auf juristische Personen findet die Vorschrift des Art. 3 der Reichsverfassung keine Anwendung⁶.

Erstes Kapitel.

Die bürgerlichen Rechte.

I. Das Recht des Aufenthaltes im Gebiet.

§ 215.

1. Das Recht, sich im Staatsgebiet aufzuhalten, ist ein ausschließliches Vorrecht der Staatsangehörigen. Wenn auch nach den Grundsätzen des modernen Völkerrechts kein Staat den Ausländern den Eintritt in sein Gebiet überhaupt untersagen darf, so hat doch jeder Staat das Recht, einzelne Ausländer aus

Gebiete des deutschen öffentlichen Rechtes § 335 ff.; v. Groß, Zur Interpretation des Art. 3 der Verfassung des Norddeutschen Bundesstaates, im Gerichtsmaal 19 329 ff.; O. Bockhammer, Das Indigenat des Art. 3 der deutschen Reichsverfassung (1896); Anschütz, Enzykl. 83, 84.

⁴ Die Ansicht, daß die in einem anderen deutschen Staate wohnhaften Reichsangehörigen dort auch ohne weiteres zur Ausübung der politischen Rechte zuzulassen seien, ist unbegründet. Die Worte „zur Erlangung des Staatsbürgerrechtes“ in Art. 3 der RVerf. sollen nicht bedeuten, daß der Angehörige eines jeden deutschen Staates in jedem anderen deutschen Staate die politischen Rechte ausüben könne, sondern nur, daß er im Falle des Erwerbes der Staatsangehörigkeit unter denselben Bedingungen wie Inländer in den Besitz der politischen Rechte tritt, also den besonderen Beschränkungen nicht unterliegt, welche in dieser Beziehung für Ausländer bestehen. Vgl. jedoch oben § 60 S. 349 und Anm. c.

⁵ [Das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz gilt seit der Novelle vom 30. Mai 1908 auch in Elsaß-Lothringen, seit der vom 30. Juni 1913 auch in Bayern, wozumehr also im ganzen Reichsgebiet. Vgl. oben § 81 Anm. 2 a. E., § 112 S. 429 und Anm. 18, § 80 Anm. 32 (oben S. 255), wo gesagt ist, daß das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz in Bayern keine Geltung erlangt habe, ist hiernach zu berichtigen.]

⁶ Dies ergibt sich schon daraus, daß die Voraussetzung der Gleichberechtigung Besitz der Staatsangehörigkeit eines deutschen Staates ist, juristische Personen aber eine Staatsangehörigkeit nicht haben können. Wie im Text Seydel, Kommentar zu Art. 3 Nr. IV; Zorn, Staatsrecht I 349; Laband I 184 Anm. 1; v. Kirchenheim, Lehrbuch des deutschen Staatsrechtes 138 N. 1; Arndt, Kommentar zur Reichsverf. 70, 71; Dambösch a. a. O. 72, 73, v. Jagemann, RVerf. 61; Entsch. des Kammergerichts vom 27. April 1896 (Entsch. 10 75) und vom 14. März 1898 (Entsch. 18 76); And. Ansicht: Das Reichsgericht, RGZ 6 142; Haenel, Staater. 389 Anm. 9; Brückner a. a. O. 6; Mandry, Zivilrechtlicher Inhalt der Reichsgesetze 41 N. 2; Bockhammer a. a. O. 78 ff.; Isay, Die Staatsangehörigkeit juristischer Personen (Abhandl. v. Zorn u. Stier-Somlo 8 2).